

70. 1. Kann das Berufungsgericht ein bedingtes Endurteil des Landgerichts aufrechterhalten, nachdem inzwischen der Parteieid abgeschafft worden ist?

2. Ist der armen Partei, deren Vernehmung angeordnet ist, die aber die Mittel für die Reise zum Vernehmungstermin nicht aufbringen kann, ein Vorschuß aus der Staatskasse zu zahlen? Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) Art. 9 III Nr. 1. RPd. §§ 115, 445 flg.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 15. Oktober 1934 i. S. Chemann W. (Bekl.) w. Ehefrau (kl.). IV 150/34.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin begehrt Scheidung ihrer Ehe. Das Landgericht hat auf einen zugesprochenen Eid für die Klägerin erkannt. Im Falle der Eidesleistung soll die Ehe aus alleinigem Verschulden des Beklagten unter Zurückweisung seines Hilfsantrags auf Mitschuldigerklärung der Klägerin geschieden, im Fall der Eidesverweigerung soll die Klage abgewiesen werden. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Seine (für zulässig erklärte) Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Revision macht geltend, daß das Berufungsgericht den für die Klägerin geforderten Eid nicht hätte bestehen lassen dürfen, da das Berufungsurteil nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergangen sei und nach der durch dieses Gesetz geänderten Zivilprozeßordnung auf einen Parteieid nicht mehr erkannt werden dürfe.

Diese Rüge ist begründet. Nach den Übergangsvorschriften in Art. 9 unter III des Gesetzes finden grundsätzlich die neuen Vorschriften auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Sachen Anwendung. Nun kommt allerdings die a. a. O. in Nr. 1 enthaltene Einschränkung dieses Grundsatzes in Betracht:

Was im Zeitpunkt des Inkrafttretens ein Parteieid bereits nach den bisher geltenden Vorschriften angeordnet, so richtet sich insoweit das weitere Verfahren nach diesen Vorschriften.

Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts hat aber bereits in dem Urteil RGZ. Bd. 144 S. 62 (66) ausgesprochen, daß diese Vorschrift nicht auf den Fall bezogen werden kann, daß ein bedingtes Endurteil durch ein zulässiges Rechtsmittel angefochten worden ist. Dem ist (gegen Stein-Jonas RPD. Bem. IV vor § 445) beizutreten. Wie in der Begründung des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 (Hoche Gesetzgebung des Kabinetts Hitler Heft 5 S. 388) zum Ausdruck gelangt ist, gehört der Parteieid mit seiner formalen Beweisraft dem Geiste einer verflorbenen Zeit an. Die Parteivernehmung mit freier richterlicher Beweiswürdigung erscheint als ungleich besseres Mittel zur Erforschung der materiellen Wahrheit, und die Ersetzung des veralteten Parteieides durch die Parteivernehmung bildet einen Hauptpunkt der Gesetzesänderung. Dann kann es aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, es bei einem vom ersten Richter angeordneten Parteieid für sämtliche Rechtszüge zu belassen. Die Vorschrift unter Nr. 1 a. a. O. ist deshalb dahin auszulegen, daß nur dann, wenn das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verkündete, einen Parteieid anordnende Urteil rechtskräftig wird, das weitere Verfahren „insoweit“, d. h. hinsichtlich der Läuterung des bedingten Endurteils, sich nach den bisherigen Vorschriften richten soll. Insoweit mußte das bisherige Verfahren beibehalten werden, weil das rechtskräftig gewordene bedingte Endurteil ohne Läuterung wertlos ist. Wird das bedingte Endurteil dagegen mit der Berufung angefochten, so kann der Eid im neuen Rechtszug beseitigt werden und die Parteivernehmung an seine Stelle treten. Nur wenn das Oberlandesgericht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auf einen Eid erkannt oder ein bedingtes Endurteil bestätigt hat, hat das Revisionsgericht nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 549 ff. RPD.) die Nachprüfung auf Grund der bisherigen Vorschriften vorzunehmen, sodaß die Revision nicht auf die Abschaffung des Parteieides gegründet werden kann.

Hiernach ist das angefochtene Urteil schon deshalb aufzuheben, weil das Berufungsgericht den für die Klägerin festgesetzten Eid nicht in Wegfall gebracht hat . . .

Die Revision greift ferner die Ausführungen des Berufungsgerichts an, wonach eine arme Partei, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, keinen Anspruch darauf habe, daß ihr die ihr nicht

zur Verfügung ſtehenden Reifeſtoſten vorgeſchloſſen werden. Auf dieſe Frage einzugehen, hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, da ein gerichtlicher Beſchluß über das perſönliche Erſcheinen der Parteien nicht ergangen iſt. Lediglich der Vorſitzende hat bei Anberaumung des letzten Verhandlungstermins das perſönliche Erſcheinen der Parteien „zur Aufklärung des Sachverhalts“, alſo offenſichtlich auf Grund der §§ 141, 272b Abſ. 2 Nr. 3 ZPO. angeordnet. In einem ſolchen Fall handelt es ſich nicht um einen Akt der Beweisaufnahme, und es fehlt daher an jeder Grundlage für den Anſpruch der armen Partei auf Gewährung der Reifeſtoſten (vgl. Seuffert-Walſmann ZPO. § 115 Anm. 1 und die dort angegebenen Entſcheidungen) . . . Für den nicht ausgeſchloſſenen Fall, daß das Berufungsgericht auf Grund der erneuten Verhandlung die gerichtliche Vernehmung einer Partei auf Grund der §§ 445, 447 oder 448 ZPO. für erforderlich halten und demzufolge dieſe Vernehmung gemäß § 450 ZPO. durch Beweisbeſchluß anordnen ſollte, iſt zu bemerken: Auf die Parteivernehmung finden die in § 451 ZPO. angegebenen Vorſchriften über die Zeugenvernehmung Anwendung. Dazu gehört die Vorſchrift des § 401 ZPO. allerdings nicht. Gleichwohl ſind der armen Partei, die zur Beſtreitung der Koſten der Reife zum Vernehmungstermin außerſtande iſt, die Mittel hierzu aus der Staatskaſſe entſprechend dem § 115 Abſ. 1 Nr. 1 ZPO. unter dem Geſichtspunkt zur Verfügung zu ſtellen, daß ſie ſelbſt Gegenſtand der Beweisaufnahme iſt. Nur auf dieſe Weiſe wird erreicht, daß arme Parteien ſich des Beweiſmittels der Parteivernehmung in vollem Maße bedienen können (ebenso Stein-Jonas ZPO. § 451 Anm. III).